



Übung im Zivilrecht für Anfänger
Übungsstunde am 01.07.2008

10. Besprechungsfall

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>



Übung für Anfänger (12)

Fall

Maler V zeigt seine besten Werke bei einer großen Vernissage. Kunsthändlerin K äußert gleich zu Beginn der Veranstaltung großes Interesse für Vs Bild „Königin mit Rädern unten dran“. Sie bietet V dafür den angemessenen Preis von € 10.500,-. Das Interesse der K beruht darauf, dass sie weiß, dass sie für das Gemälde von ihrem Kunden X, der ein begeisterter Sammler der Gemälde des V ist, mindestens € 15.000,- für das Bild erhalten wird. V ist einverstanden: Daher besiegeln K und V den Kaufvertrag sogleich mit einem kräftigen Schluck aus der Champagnerflasche. Das ist der Auftakt zu einem überaus lustigen Abend. Lang nach Mitternacht fordert V die K zu einem Tanz auf. Da beide stark angetrunken sind, haben sie ihre Tanzbewegungen nicht unter Kontrolle. Sie kommen zu Fall und stürzen in das Bild „Königin mit Rädern unten dran“, das bereits zum Abtransport abgenommen wurde und an der Wand lehnt. Die Leinwand reißt und das Gemälde ist unwiederbringlich zerstört. Die Reste der zerfetzten Leinwand sind unansehnlich. Ein Versuch des V, sie als „Aktionskunstwerk“ an eine Sammlerin zu verkaufen, scheitert. Daher fordert V von K Schadensersatz. Diese ist der Meinung, wenn jemandem Schadensersatz zustehe, dann ihr selbst.

Vorüberlegung

- Erfüllungsansprüche
 - $K \rightarrow V$ auf Lieferung des Gemäldes
 - $V \rightarrow K$ auf Bezahlung
- Schadensersatz:
 - $K \rightarrow V$ wegen Nichtlieferung (Leistung bleibt aus, entgangener Gewinn von € 4.500,-).
 - $V \rightarrow K$ wegen Zerstörung des Gemäldes (Werteinbuße von € 10.5000,-).

Erfüllungsanspruch K→V

Anspruch aus § 433 Abs. 1 BGB

- Kaufvertrag? +
 - Anspruch untergegangen nach § 275 Abs. 1 BGB? +, Gemälde wurde völlig zerstört und ist nicht reparierbar („unwiederbringlich“).
- Kein Anspruch!

Erfüllungsanspruch V→K

Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB

- Kaufvertrag? +, s. o.
- Anspruch erloschen nach § 326 Abs. 1 BGB?
 - Problem: Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit → § 326 Abs. 2 S. 1 BGB anwendbar?
 - Verschulden von V und K wiegt etwa gleich schwer ...
 - Wortlaut von Abs. 2 S. 1: weit überwiegendes Verschulden erforderlich!
 - Zahlungsanspruch erlischt (str.)!

Schadensersatzanspruch K→V

Anspruchsgrundlage: §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB

- Voraussetzungen nach § 283 BGB
 - Nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung? +, s. o.
- Voraussetzungen nach § 280 Abs. 1 BGB
 - Schuldverhältnis? +, Kaufvertrag.
 - Pflichtverletzung? +, Nichterfüllung.
 - Vertretenmüssen? +, Unachtsamkeit bei Tanzen.
- Rechtsfolge: Schadensersatz.
 - Schaden der K: Entgangener Gewinn von € 4.500,- (Berechnung nach der Differenztheorie, weil Zahlungspflicht erlischt).
 - Kürzung nach § 254 Abs. 1 BGB auf € 2.250,-!

Schadensersatzanspruch V→K (1)

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

- Schuldverhältnis? +, Kaufvertrag.
 - Pflichtverletzung: Aus § 241 Abs. 2 BGB ergibt sich die Pflicht (für K als Gläubigerin), dem Schuldner (V) die Leistung nicht unmöglich zu machen.
 - Vertretenmüssen? +, s.o.
 - Schaden des V?
 - Verlust des Zahlungsanspruchs von € 10.500,-.
 - Kürzung nach § 254 Abs. 1 BGB: € 5.250,-.
- Verrechnung beider Ansprüche führt zu einer Nettzahlung von € 3.000,- an V!

Schadensersatzanspruch V→K (II)

Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

- Eigentumsverletzung? +, Bild war noch Eigentum des V.
- Durch Handlung der K? +.
- Rechtswidrigkeit, Verschulden? +
- Schaden?
 - Verlust des Anspruchs auf die Gegenleistung.
 - Kürzung wie oben.

Übung für Anfänger (12)

Alternative

- Anwendung von § 326 Abs. 2 BGB
 - Zahlungsanspruch des V bleibt bestehen, wird aber analog § 254 Abs. 1 BGB auf € 5.250,- gekürzt.
 - Berechnung des Schadensersatzes der K nach der Surrogationsmethode:
 - Schaden: € 15.000,-.
 - Anrechnung der Zahlungsminderung um € 5.250,-
→ 9.750,-.
 - Kürzung nach § 254 Abs. 1 BGB → € 4.875,-.
- Verrechnung ergibt Zahlungsanspruch des V auf nur € 375,-.



Übung im Zivilrecht für Anfänger
Übungsstunde am 08.07.2008

Rückgabe der 2. Klausur

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>

